

überreicht von



Sozialversicherungsbeiträge 2013 (Auszug)

Die Sozialversicherungsbeiträge für **unselbständig Erwerbende** AHV/IV/EO und ALV bleiben für das Jahr 2013 unverändert.

Für **Selbständigerwerbende** sind die Beiträge mit 9.7% des Reineinkommens ebenfalls unverändert. Bei einem Reineinkommen unter CHF 56'200 (2011/12: 55'700): sinkende Beitragsskala bis auf 5.223%, mind. aber CHF 480 (bisher CHF 475) pro Jahr.

Für **Nichterwerbstätige** werden die AHV/IV/EO-Beiträge auf Grund des Vermögens und ggfs. kapitalisierten Ersatzeinkommens (Taggelder, Renten, Pensionen, Alimente etc.) erhoben.

- Bis zu einem massgebenden Vermögen von CHF 300'000: Mindestbeitrag von CHF 480 (2011/12: CHF 475). Diesen Beitrag schulden auch alle Studierenden bis zum 31.12. nach Erreichen des 25. Altersjahres sowie alle Bezüger von EL zur AHV/IV und Sozialhilfe.
- Ab einem massgebenden Vermögen von CHF 8.3 Mio: Maximalbetrag

von CHF 24'000 (2011/12 CHF 23'750). Der **nichterwerbstätige Ehegatte** (eingetragene Partner/in) ist beitragsfrei mitversichert, wenn für den als erwerbstätig geltenden Ehegatten mind. Beiträge von CHF 960 (2011/12: 950) pro Jahr abgerechnet werden.

Freiwillige Versicherung (AHVG2, vormals freiwillige Versicherung für Auslandsschweizer):

- Erwerbstätige: 9.8% auf das Erwerbseinkommen an die AHV/IV - keine EO-Beiträge
- Mindestbeitrag - wie auch für Nichterwerbstätige - CHF 914 (AHV 784, IV 130) pro Jahr, (2011/12: CHF 904)
- Nichterwerbstätige bei massgebendem Einkommen von CHF 8.3 Mio: Maximalbetrag CHF 22'850

Die **AHV/IV-Renten** sind ab dem 1.1.2013 um **0.9% erhöht** worden:

- AHV/IV Stammrente monatlich CHF 2'340 (2011/12: 2'320)
- Witwen-/Witwerrente: CHF 1'872 (2011/12: 1'856)
- Kinderrente zur Altersrente und Waisenrente: CHF 936 (2011/12: 928)

Ebenso wurden die **Hilflosentschädigung AHV**

und IV im Privathaushalt oder im Heim für leichten, mittleren und schweren Grad entsprechend erhöht. Gleiches gilt für den Assistenzbeitrag.

Bei den **Ergänzungsleistungen zur AHV/IV** bleiben die Vermögensfreigrenzen unverändert. Der Lebensbedarf wurde 2013 wie folgt angepasst:

- Alleinstehende CHF 19'210 bisher: 19'050
- Ehepaare: CHF 28'815, 2011/12: 28'575
- Waisen und Kinder, Grenzerweiterung um je CHF 10'035 (bisher 9'945 ab 3. Kind)

Durch die Erhöhung des Grundbedarfs für den allgemeinen Lebensbedarf in den EL zur AHV/IV erhöht sich auch der Grundbedarf der Lebenshaltungskosten (ohne Miete, Krankenversicherung) gemäss **SKOS-Richtlinien um 0.9%**.

Die AHV-Rentenerhöhung wirkt auf Grund der Kopplung auch auf die Grenzbeträge der **obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG)**:

- max. AHV/IV-Rente: CHF 28'080 (bisher 27'840)
- versichert ab Lohn (3/4): CHF 21'060 (bisher 20'880)
- versichert bis Lohn: CHF 84'240 (bisher: 83'520)

- Koordinationsabzug (7/8): CHF 24'570 (bisher: 24'360)
- minimal koordinierter Lohn (1/8), gilt auch für Teilinvalide: CHF 3'510 (bisher: 3'480)
- maximal koordinierter Lohn: CHF 59'670 (bisher: 59'160)

Durch den Sicherheitsfonds sind neu Leistungsansprüche aus Jahreslöhnen bis CHF 126'360 gedeckt (bisher: 125'280).

In die **gebundenen Vorsorge Säule 3a** können Erwerbstätige mit Pensionskasse ab 2013 max. CHF 6'739 einzahlen (bisher: 6'682). Erwerbstätige ohne Pensionskasse können max. 20% des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens steuerprivilegiert anlegen, max. CHF 33'696 (bisher CHF 33'408).



Bewilligungen für unverzollte und unbesteuerter Firmenfahrzeuge nur für angestellte Personen

Das Bundesgericht hatte zu entscheiden, ob eine befristete Bewilligung zur Verwendung eines unverzollten und unbesteuerten Firmenfahrzeuges durch

eine **selbständig erwerbstätige Person** von der Zollbehörde zu Recht nicht erneuert worden ist.

Die Zollstelle hat das Nichterneuern der Bewilligung damit begründet, dass solche Bewilligungen nur «angestellten» Personen erteilt werden.

Der Beschwerdeführer erhob gegen diese Verfügung Beschwerde mit der Begründung, dass die Unterscheidung zwischen selbständig und unselbständig Erwerbstätigen rechtsungleich und willkürlich sei. Zudem sieht er die Ungleichbehandlung darin, dass «Angestellte» besser gestellt werden als selbständig Erwerbstätige, ohne dass für die unterschiedliche Regelung ein triftiger Grund vorliege.

Das Bundesgericht hat gegen den selbständig Erwerbenden entschieden. Es argumentiert, dass hier kein Fall der Gleichartigkeit vorliege, da «Angestellte» den Geschäftswagen bloss benützen, um den Weg zum ausländischen Arbeitsort und nach Hause zu bewältigen. Bei selbständig Erwerbstätigen mit Wohnsitz in der Schweiz sei es jedoch schwierig festzustellen, inwiefern tatsächlich im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird, und vor allem sei nicht auszuschliessen, dass eine Erwerbstätigkeit auch in der Schweiz ausgeübt werde. (Quelle: BGE 2C_1049/2011 vom 18. Juli 2012) ■



Neue Definition von unternehmerischer Tätigkeit

Die Steuerverwaltung hat in einem neuen Merkblatt den Begriff der **unternehmerischen Tätigkeit** neu bestimmt. Sie knüpft die unternehmerische Tätigkeit jetzt vor allem an das Kriterium der Erzielung von Einnahmen aus Leistungen.

Das heisst, dass bei Leistungen, falls sie zu mehr als 75% durch nicht-Entgelte wie Subventionen, Spenden, Querfinanzierungen usw. gedeckt werden, keine unternehmerische Tätigkeit vorliegt. Ebenso gelten Liebhabereien und die Ausübung von Hobbies nicht als unternehmerisch.

Die Konsequenz für Unternehmen oder Organisationen, die nicht mehr „unternehmerisch tätig“ sind, ist der Ausschluss von der Mehrwertsteuerpflicht.

Diese Praxisregelung gilt rückwirkend ab 1.1.2010. Hat ein Unternehmen im Zeitraum vom 1.1.2010 bis heute in einem nicht-unternehmerischen Tätigkeitsbereich den Vorsteuerabzug vorgenommen, ist dieser rückgängig zu machen. Die in diesem Bereich deklarierte Mehrwertsteuer kann gleichzeitig zurückgefordert wer-

den. (Quelle: Eidg. Steuerverwaltung, Praxis-Info 04) ■



Keine Konventionalstrafe bei Austritt aus Genossenschaft

Das Obligationenrecht bestimmt, dass ein Genossenschafter ein Recht auf Austritt hat, solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist.

Der austretende Genossenschafter kann in den Statuten allerdings für den Fall, dass die Genossenschaft durch den Austritt erheblich geschädigt oder ihr Fortbestand gefährdet wird, zur Zahlung einer angemessenen **Auslösungssumme** verpflichtet werden

Das Austrittsrecht kann auch eingeschränkt werden, solange der Austritt nicht "übermässig erschwert" wird. So kann der Austritt des Genossenschafters einer Wohnbaugenossenschaft vom Verkauf abhängig gemacht oder mit dem Ende des Mietverhältnisses verknüpft

werden. Demgegenüber sieht es das Gericht als unzulässig an, den Genossenschafter für den Austritt zu einer **Konventionalstrafe** zu verpflichten. (Quelle: BGE 4A_356/2012) ■

Miteigentum an Grundstück ist vor der Scheidung aufzuheben

Bei güterrechtlichen Auseinandersetzungen ist die **Aufhebung des Miteigentums vor der Scheidung** durchzuführen. Das bedeutet, dass das Miteigentum vor der Scheidung verteilt sein muss um die verschiedenen Vermögensmassen der Ehegatten korrekt zuzuordnen. (Quelle: BGE 5A_352/2011 vom 17.2.2012)



Hausrat oder steuerpflichtiges Vermögen?

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat in einem neuen Entscheid festgelegt, dass Gegenstände in Privathaushalten als **steuerpflichtiges Vermögen** deklariert werden müssen, sofern sie das übliche Mass eines persönlichen Gebrauchs-

gegenstandes übersteigen. Dabei kann es sich um Möbel, Teppiche, Bilder, Kleider, Uhren oder Schmuck handeln. Bisher galten Einzelstücke, die nicht zu einer Sammlung gehören und in erster Linie zu Wohnzwecken bzw. dem persönlichen Gebrauch dienen als Hausrat.

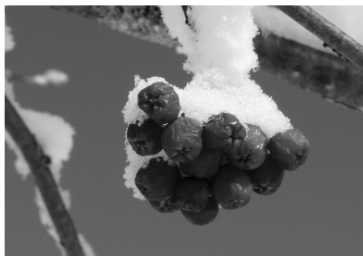
Das Gericht entschied, dass Gegenstände, sofern ihr Verkehrswert eine gewisse Höhe überschreitet, ungeachtet ihrer konkreten Nutzung und der finanziellen Verhältnisse des Steuerpflichtigen nicht mehr zur üblichen Einrichtung einer Wohnung zählen und deshalb als Vermögen versteuert werden müssen.

Steuerbar sind neu entgegen der Wegleitung zur Steuererklärung nicht nur Sammlungen, sondern auch Einzelobjekte der Wohnungseinrichtung ungeachtet ihrer Verwendungsart, wenn sie einen «gewissen» Wert übersteigen.

Als wesentliches Kriterium für den «gewissen» Wert kann die **zusätzlich zur Hausratversicherung vorhandene Objekt- bzw. Wertsachenversicherung** herangezogen werden. Das Gericht bezifferte 150'000 Franken als Untergrenze. Dabei ist eine Bewertung meistens schwierig. Der Versicherungswert scheint dabei gemäss Gericht ein Hilfsmittel zu sein.

Der Steuerpflichtige muss das **Vermögen vollständig deklarieren**. Werden die Bewertungsansätze im Veranlagungsverfahren durch die Behörde akzeptiert, kann nachträglich

keine Nachsteuer erhoben werden, selbst wenn die Bewertung ungenügend war. (*Verwaltungsgericht Zürich, SR.2011.00019 vom 9.5.2012*)



Elektronische Rechnungsstellung weiterhin nur mit elektronischer Signatur

Im Unterschied zum früheren Mehrwertsteuer-Gesetz gilt im neuen Gesetz der Grundsatz der Beweismittelfreiheit. Wo früher ein bestimmtes Beweismittel, z.B. eine Rechnung mit den korrekten Angaben zwingend vorhanden sein musste, um eine Tatsache beweisen zu können, ist nach geltendem Recht nicht ausgeschlossen, einen Beweis auch durch andere Beweismittel zu erbringen.

Die Folgen der Beweislosigkeit trägt diejenige Person, die nach dem Gesetz den Beweis zu erbringen hat. Von der steuerpflichtigen Person sind steuermindernde Tatsachen, wie z.B. Vorsteuerabzug, Ausfuhr, Leistung im Ausland **zu bewiesen**. Je eindeutiger ein Beweismittel ist, desto einfacher gelingt der Nachweis einer bestimmten Tatsache.

Deshalb ist es nach wie vor wichtig, eindeutige Beweismittel zu verwenden. Eindeutig sind die **Original-Belege** oder **elektronisch signierte Belege**. Das gilt vor allem bei Rechnungen, welche elektronisch aus einem Fakturierungssystem verschickt werden. ■

Frist nicht verpassen beim Meldeverfahren

Zahlt eine schweizerische Gesellschaft eine Dividende, unterliegt diese der Verrechnungssteuer von 35%. Hält die Muttergesellschaft jedoch eine wesentliche Beteiligung am ausschüttenden Unternehmen (häufig 20% bis 25%) und ist sie in einem Staat ansässig, mit dem ein Staatsvertrag besteht, der eine Steuerentlastung an der Quelle vorsieht, kann die Steuerpflicht mittels Meldung der Dividendenausschüttung statt einer Entrichtung der Verrechnungssteuer erfüllt werden. Das Meldeverfahren ist bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung vorab zu beantragen.

Verfügt die ausschüttende Gesellschaft über eine solche Bewilligung, muss sie der Steuerverwaltung innert 30 Tagen ab Fälligkeit der Dividende die Überweisung der Dividende ohne Verrechnungssteuerabzug mittels Formular 108 melden, zusammen mit der Deklaration der Dividendenausschüttung. (*BGE 137_V 321 vom 8.8.2011*)

Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Deutschland authentifizieren

Wer in Deutschland Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgibt, konnte dies bisher über das Internet erledigen, ohne sich dafür zu authentifizieren.

Seit dem 1. Januar 2013 muss die Echtheit der elektronisch übermittelten Voranmeldungen nun dokumentiert werden. Dazu ist ein elektronisches Zertifikat nötig. Um es zu erhalten, muss man sich im Elster-Online-Portal, dem Internet-Portal der deutschen Finanzverwaltung, registrieren. Eine Registrierung kann bis zu zwei Wochen dauern. www.elsteronline.de > registrierung. ■

Impressum

backup

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor Holding AG

Railcenter

Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfall eine unserer Fachpersonen.